



Allgemeine Geschäfts- und Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Anleger (CD)

Stand: August 2021

Die CONCEDUS GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (nachfolgend auch „CONCEDUS“ genannt) ist ein nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG. CONCEDUS stellt ihren Kunden („Anleger“) Finanzinstrumente verschiedener Emittenten vor. Über CONCEDUS können die Anleger mit den Emittenten die Zeichnung von Finanzinstrumenten vereinbaren.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- „Angemessenheitsprüfung“: meint die im Rahmen der Anlagevermittlung nach § 63 Abs. 10 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) durchzuführende Prüfung, bei der CONCEDUS die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Anleger beurteilt.
- „Anleger“: meint, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht, den Vertragspartner von CONCEDUS oder solche natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, mit denen sich ein Vertrag mit CONCEDUS anbahnt.
- „Emittent“: meint natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, welche das Finanzinstrument auf Grund eines öffentlichen Angebots ausgibt.
- „Finanzinstrumente“: meint Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 5 WpIG. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere, Vermögensanlagen, Anteile an AIF¹ und OGAW² sowie Kryptowerte.
- „Geeignetheitsprüfung“: meint die im Rahmen der Anlageberatung nach § 64 Abs. 3 WpHG durchzuführende Prüfung, die erforderlich ist, damit CONCEDUS dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen kann, das oder die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht.

¹ *Alternative Investmentfonds.*

² *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.*

- „Privatkundengeschäft“: meint vertragliche Beziehungen mit Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG.

2. GELTUNGSBEREICH

- a. Ein Anlagevermittlungsvertrag über Finanzinstrumente kommt zwischen dem Anleger und der CONCEDUS zustande sobald (1.) die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz abgeschlossen ist und (2.) CONCEDUS dem Anleger Finanzinstrumente von Emittenten vorstellt.
- b. Diese AGB regeln das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS und der jeweiligen Anleger.
- c. CONCEDUS bietet im Rahmen dieser AGB dem Anleger ausschließlich Anlagevermittlung, jedoch keine Anlageberatung an. CONCEDUS weist deshalb darauf hin, dass lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass CONCEDUS bei Durchführung der Angemessenheitsprüfung nur prüft, ob der Anleger auf Basis seiner Kenntnisse und Erfahrungen die Risiken der Art der Finanzinstrumente oder der Art der Wertpapierdienstleistung zu welcher das konkrete Finanzinstrument oder die konkrete Wertpapierdienstleistung gehört, angemessen beurteilen kann. Aus der Angemessenheitsprüfung folgt keine Beratungspflicht. CONCEDUS wird daher nicht prüfen, ob die Finanzinstrumente bzw. Wertpapierdienstleistung mit den Anlagezielen des jeweiligen Anlegers übereinstimmen und ob die finanziellen Anlagerisiken für diesen tragbar sind und damit keine Geeignetheitsprüfung durchführen. Eine an den Anlagezielen des Interessenten orientierte Geeignetheitsprüfung findet ausdrücklich nicht statt.
- d. Sollte für eine Angemessenheitsprüfung des Anlegers nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Anleger kann sich dennoch entscheiden, Finanzinstrumente zu erwerben. Gleiches gilt für Fälle, in denen CONCEDUS der Ansicht ist, dass der Anleger die Risiken aus den Finanzinstrumenten nicht angemessen beurteilen kann. Auch hier wird der Anleger zwar entsprechend gewarnt, kann sich aber dennoch entscheiden, diese Finanzinstrumente zu erwerben. Der Anleger ist sich bewusst, dass die aufgrund einer negativ ausgefallenen Angemessenheitsprüfung ergehende Warnung in standardisierter Form erfolgen und z.B. wie folgt lauten kann: *„Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie auf Grundlage der von Ihnen uns mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen das beabsichtigte Geschäft nicht angemessen beurteilen können“*.

3. STAATLICHE AUFSICHT

CONCEDUS ist als Wertpapierinstitut und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail poststelle@bafin.de.

Die Erlaubnis umfasst die Dienstleistungen der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) sowie

der Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG). Unabhängige Honorar-Anlageberatung wird nicht erbracht. CONCEDUS ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der Anleger zu verschaffen. Für weitere Informationen zur staatlichen Aufsicht wird auf die Kundeninformationen der CONCEDUS verwiesen, welche sich [hier](#) abrufen lassen.

4. ADRESSEN, KONTAKTMÖGLICHKEITEN, KOMMUNIKATIONSSPRACHE

Der Anleger kann sich mit Fragen zu den von CONCEDUS vermittelten Finanzinstrumenten unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an CONCEDUS wenden. Die Sprachen, in denen der Anleger mit CONCEDUS kommuniziert und Dokumente sowie andere Informationen von CONCEDUS erhalten kann, sind Deutsch und Englisch.

Die Adresse und Kontaktdaten von CONCEDUS lauten wie folgt:

CONCEDUS GmbH
Schlehenstr. 6
90542 Eckental

Telefon: +49 (9126) 179 449-0 (allgemeine Fragen)

Telefon: + 49 (9126) 179 449-4 (Fragen zu Kapitalanlagen und Aufträgen)

E-Mail: info@concedus.com

Homepage: <https://concedus.com>

Für telefonische Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich folgende Nummer zu verwenden: + 49 (9126) 179 449-4. CONCEDUS ist gesetzlich verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation, soweit diese Kundenaufträge betrifft, aufzuzeichnen.

Der Anleger wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der Anleger mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Anleger ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Bestätigungen und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eigene Berichte erstattet CONCEDUS in einer der genannten Sprachen nach Wunsch des Anlegers.

5. KUNDENEINSTUFUNG

- a. Der Anleger wird vor Abschluss des Anlagevermittlungsvertrages von CONCEDUS grundsätzlich als „Kleinanleger“/„Privatkunde“ in Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Kenntnissen und Erfahrungen des Anlegers von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.
- b. Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist unter Beachtung des § 67 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 WpHG durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und CONCEDUS möglich, wenn und soweit der Anleger dies

beantragt und gegenüber CONCEDUS die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und CONCEDUS möglich, soweit der Anleger dies gegenüber CONCEDUS schriftlich verlangt.

- c. Die Klassifizierung als „Privatkunde“ führt dazu, dass der Anleger das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Anleger in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten von CONCEDUS gegenüber dem Anleger vor Auftragsdurchführung haben.
- d. Finanzinstrumente werden dem Anleger in Übereinstimmung mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes vorgestellt.

6. EMITTENTEN

- a. CONCEDUS stellt dem Anleger von Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen über Finanzinstrumente vor.
- b. Soweit zwischen CONCEDUS und dem Anleger nicht ausdrücklich auch die Erbringung von Anlageberatung vereinbart ist, wird durch CONCEDUS nicht geprüft, ob und inwieweit der Erwerb von Finanzinstrumenten für den Anleger wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Einschätzung trifft der Anleger unabhängig und eigenverantwortlich. Der Anleger wird ausdrücklich auf die in den jeweiligen Angebotsunterlagen und Prospekten enthaltenen Risikohinweise hingewiesen. Der Anleger sollte nur dann Finanzinstrumente erwerben, wenn er die Risikohinweise vollständig gelesen und verstanden hat.
- c. CONCEDUS weist darauf hin, dass durch CONCEDUS keine Bonitätsprüfung der Emittenten erfolgt und hinsichtlich der von den Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzinstrumente nur eine Prüfung auf Plausibilität und Schlüssigkeit des Gesamtbildes stattfindet.
- d. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugänglich gemachten Informationen über die Finanzinstrumente – auch während deren Laufzeit – sind allein die Emittenten verantwortlich. Dies gilt ungeachtet der von CONCEDUS erfolgten Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung gemäß dem vorstehenden Absatz c.

7. PFLICHTEN DER ANLEGER

- a. Alle für die Vertragsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der Anleger CONCEDUS unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA-Status). Der Anleger ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
- b. Der Anleger ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung seines Zeichnungsantrages zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und

- rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Erwerb der vermittelten Finanzinstrumente erforderlich sind.
- c. Soweit der Anleger nach Aufforderung von CONCEDUS die für den Erwerb von Finanzinstrumenten erforderlichen Informationen (z.B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt, ist CONCEDUS berechtigt, Anträge auf den Erwerb von Finanzinstrumenten nicht an die Emittenten weiterzuleiten. CONCEDUS wird den Anleger unverzüglich über die Nichtausführung unterrichten.
 - d. CONCEDUS wird, sofern das Gesetz dies erfordert, von dem Anleger Informationen durch ein gesondertes Dokument einholen, um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (etwa die Angemessenheitsprüfung) in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Anleger beurteilen zu können. Sofern derartige Prüfungen gesetzlich nicht (mehr) vorgeschrieben sind, wird CONCEDUS die Anleger darüber informieren, dass keine derartige Prüfung vorgenommen wird. Hat die Anleger mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Anleger ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.
 - e. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen zu Lasten des Anlegers. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auftrages kann vom CONCEDUS nur dann berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

8. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

- a. CONCEDUS ist gesetzlich verpflichtet, jegliche Beteiligung an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck überprüft CONCEDUS in Ausführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten die Identität des Anlegers sowie dessen Geschäftsführer, Führungskräfte, Treuhänder oder wirtschaftlichen Eigentümer (falls zutreffend).
- b. Der Anleger ist verpflichtet jedwede Beteiligung an Geldwäsche zu unterlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, alle von CONCEDUS angeforderten Informationen und Nachweise diesbezüglich vorzulegen. Wenn CONCEDUS mit den vorgelegten Informationen für seine geldwäscherechtliche Prüfung nicht zufrieden ist, kann CONCEDUS zusätzliche Informationen verlangen. CONCEDUS ist nicht verpflichtet, die Anlagevermittlung (oder sonstige Dienstleistungen) zu erbringen, solange die geldwäscherechtliche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit von CONCEDUS abgeschlossen ist.
- c. CONCEDUS hat die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren, sobald verdächtige

Transaktionen festgestellt werden. Unter solchen Umständen kann CONCEDUS möglicherweise nicht in der Lage sein, die Anlagevermittlung (oder sonstige Dienstleistungen) zu erbringen, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden vor. CONCEDUS kann auch verpflichtet sein, den Behörden die Kundendaten zu übermitteln.

- d. CONCEDUS akzeptiert keine Barzahlungen von Anlegern oder von Dritten, die von Anlegern benannt wurden.

9. HAFTUNG

- a. CONCEDUS haftet dem Anleger unbeschränkt für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und für Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Anlagevermittlungsvertrag sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- b. Darüber hinaus haftet CONCEDUS bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anlagevermittlungsvertrag überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von CONCEDUS auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von CONCEDUS sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von CONCEDUS.
- d. Für die Wirksamkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Emittenten haftet CONCEDUS nicht.
- e. Für die in den Unterlagen der Emittenten gemachten Angaben und Informationen, insbesondere über Finanzinstrumente, übernimmt CONCEDUS keinerlei Gewähr (siehe hierzu auch Ziff. 6).
- f. Ist ein Auftrag vom Inhalt her so beschaffen, dass CONCEDUS typischerweise einen Dritten mit der weiteren Ausführung betraut, so erfüllt CONCEDUS den Auftrag, indem sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (Weitergabe des Auftrags an einen Dritten). In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung von CONCEDUS auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten.
- g. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen ist CONCEDUS nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. CONCEDUS haftet nicht für Schäden oder Kosten und übernimmt auch keine sonstige Haftung im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (Downtime), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Kryptowerte des Anlegers nicht möglich ist.

- h. Für den Fall, dass der Anleger durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCEDUS und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

10. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN / ZUWENDUNGEN

- a. CONCEDUS ist verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen des Anlegers auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit dem Anleger wird über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.
- b. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen hat CONCEDUS den Anleger über die Zwecke der Aufzeichnung zu informieren und um die Abgabe seiner Einwilligung zu bitten, es sei denn, der Anleger hat bereits eine generelle vorherige Zustimmung (Einwilligung) zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.
- c. Im Falle des Erwerbs von Finanzinstrumenten erhält CONCEDUS von dem jeweiligen Emittenten eine Provision. Die genaue Höhe der Provision wird CONCEDUS dem Anleger mitteilen, sobald diese feststeht. CONCEDUS nutzt diese Provisionen dazu, die Qualität der Dienstleistungen zu Gunsten der Anleger zu verbessern. Für die Anleger ist die Vermittlung der Zeichnung von Finanzinstrumenten durch CONCEDUS kostenfrei.

11. INTERESSENKONFIKT

- a. Bei einem Wertpapierinstitut, das für Anleger mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipiert, die das Wertpapierinstitut vertreibt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. CONCEDUS hat deshalb in schriftlicher Form, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität entsprechende Grundsätze für den Umfang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Die Grundsätze berücksichtigen u.a. auch, dass CONCEDUS für Marktteilnehmer, mit denen es nicht verbunden ist, Dienstleistungen in Form der Haftungsübernahme für Vertraglich Gebundene Vermittler erbringt, die auch (Mit-)Konzeptionär (Produktgeber) von Produkten sind, die CONCEDUS vertreibt. Auch werden für CONCEDUS Vertraglich Gebundene Vermittler tätig, die mittelbar (über einen Anteilseigner) mit CONCEDUS verbunden sind.
- b. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit

- zu gewährleisten, dass die Interessen der Anleger nicht geschädigt werden.
- c. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen CONCEDUS, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen für Anleger (beispielsweise Abschluss/Bestandsprovisionen/geldwerte Vorteile);
 - Bei Überzeichnungen von, von CONCEDUS vermittelten, Finanzinstrumenten;
 - Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vertraglich Gebundenen Vermittlern;
 - Bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter und Vertraglich Gebundenen Vermittler des Wertpapierinstitutes,
 - Aus vertraglichen Beziehungen des Institutes mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen.
- d. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen von CONCEDUS beeinflussen, hat CONCEDUS seine Mitarbeiter zur Einhaltung hoher Standards verpflichtet. CONCEDUS erwartet von seinen Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere durchgehende Beachtung der Anlegerinteressen.
- e. CONCEDUS betreibt keine Eigengeschäfte in den vermittelten oder beratenen Finanzinstrumenten. Den Mitarbeitern sind derartige Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet, wobei für deren Durchführung die vorherige Zustimmung von CONCEDUS erforderlich ist.
- f. Interessenkonflikte zwischen den Anlegern bei der Zuteilung von Ausführungen werden, soweit möglich, durch die Bildung von Durchschnittspreisen durch das Ausführungsinstitut und im Übrigen durch Rotation gelöst. Die Anleger sind mit der Zusammenfassung ihrer Aufträge zur Vermeidung von Interessenkollisionen einverstanden. Diese Zusammenfassung kann allerdings für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allen Anlegern – mit Ausnahme der geeigneten Gegenpartei - werden unverzüglich über alle wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung von CONCEDUS schriftlich informiert. Hat der Anleger mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege erfolgen, sofern die Art der Übermittlung es dem Anleger ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.
- g. Es bestehen Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Anlegers und dem Provisionsinteresse von CONCEDUS und seinen Mitarbeitern. CONCEDUS hat wegen der Vergütungsstruktur ein Interesse, dass möglichst viele Geschäfte getätigt werden und dass die Anleger Anlagen tätigen, bei denen CONCEDUS möglichst hohe Vergütungen erhält.
- h. Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen sowie durch Berücksichtigung des Handelsvolumens

bzw. der Handelsfrequenz gemindert. Bei CONCEDUS ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. CONCEDUS hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen von CONCEDUS ergriffen:

- Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden;
- Sicherstellung des uneingeschränkten Vorrangs von Anlegeraufträgen vor Aufträgen von Mitarbeitern;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren;
- Beachtung der Ausführungsgrundsätze einschließlich deren regelmäßiger Überprüfung.

Auf Wunsch des Anlegers werden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

12. BERICHTERSTATTUNG

- a. CONCEDUS stellt dem Anleger Ausführungsbestätigungen zur Verfügung. Die Ausführungsbestätigung enthält unter anderem, aber nicht ausschließlich, Angaben zum Zeichnungstag und –zeitpunkt, Art des Auftrages, Menge und Stückpreis bzw. bei tranchenweiser Ausführung den Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis sowie das Gesamtentgelt der in Rechnung gestellten Provisionen und Auflagen.
- b. Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb von zwei Monaten je nach gewähltem Kommunikationsweg, nach Zugriffsmöglichkeit bzw. nach Zugang gegenüber der CONCEDUS entsprechend elektronisch bzw. postalisch geltend zu machen, sonst gelten die Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen. Auf diese Folge wird CONCEDUS bei der Bekanntgabe der Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen besonders hinweisen.

13. ENTGELTE, ZUWENDUNGEN UND AUSLAGEN (PROVISIONSBASIERTER UND ENTGELTLICHER DIENSTLEISTUNGEN)

- a. Im Privatkundengeschäft werden dem Anleger Entgelte für die Leistungen von CONCEDUS nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen

wurde.

- b. Der Anleger und CONCEDUS sind sich darüber einig, dass CONCEDUS bei der Erbringung der Anlagevermittlung Zuwendungen in Form von monetären Vorteilen (z.B. Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen) oder auch nichtmonetären Vorteilen erhält, damit die Qualität der für den Anleger erbrachten Anlagevermittlung und sonstige Dienstleistungen verbessert werden können. Diese Zuwendungen werden CONCEDUS im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten aufgrund von Verträgen mit Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für die Vermittlung der jeweiligen Verträge gewährt. Durch Inanspruchnahme der Leistung durch den Anleger sind CONCEDUS und der Anleger sich darüber einig, dass die jeweils dem Anleger vor Erbringung der Leistung offengelegten Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse dem Anleger nicht entgegen stehen.
- c. Wenn und soweit der Anleger aufgrund der in dieser Ziffer genannten Vereinbarungen gegen CONCEDUS ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zukommt, tritt der Anleger diesen Anspruch an CONCEDUS ab, welche hiermit die Abtretung annimmt.
- d. Einzelheiten zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden dem Anleger vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Einzelaufstellung auf berechtigtes Verlangen des Anlegers.
- e. Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt CONCEDUS, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

14. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

- a. Die im Rahmen der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Datenschutzhinweisen, abrufbar unter <https://concedus.com/datenschutz>.
- b. Der Anleger hat die Inhalte der erworbenen Finanzinstrumente vertraulich zu behandeln. Informationen über Emittenten sind nur für die mit der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten verfolgten und in diesen AGB genannten Ziele zu nutzen.
- c. CONCEDUS ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen CONCEDUS Kenntnis erlangt. Informationen über den Anleger darf CONCEDUS nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Anleger eingewilligt hat.

15. STREITSCHLICHTUNG

CONCEDUS ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen CONCEDUS und Anlegern in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 3 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108-0; Fax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig. Weitere Informationen:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html

Bei Streitigkeiten CONCEDUS und eines Anlegers im Zusammenhang mit u.a. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Weitere Informationen: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle/-/organisation-und-zustaendigkeit-613610>

Im Übrigen beim Online-Einkauf: Europäische Online-Streitbeilegungsplattform. Weitere Information: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Anleger mit CONCEDUS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Anleger kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die auf

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
 - unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin;
 - der Unwirksamkeit einer Klausel, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht geschlossen werden kann, oder
 - rein sprachlichen Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- beruhen, gilt die Zustimmung des Anlegers erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Dies gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungen (z.B. Entgelte).

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn CONCEDUS in dem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Anleger Änderungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn CONCEDUS in dem Angebot

besonders hinweisen.

- b. Diese AGB und das Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS und dem Anleger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Sofern es sich bei dem Anleger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Anleger und CONCEDUS der Sitz von CONCEDUS.
- d. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung der AGB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Ende der Allgemeinen Vertragsbedingungen